

DAS "KLEIN- GEDRUCKTE": DIE AGB

«Der Bio Marché
lockt nicht ohne Grund
Besucher zuhau
und von weither
nach Zofingen.»

«Sonntagszeitung»



bio
MARCHÉ

biomarche.ch

[f /biomarche.ch](https://www.facebook.com/biomarche.ch)

Allgemeines

Bio Marché AG (Messeveranstalterin) ist Veranstalterin der Messe Bio Marché in Zofingen/CH. Der Ausstellervertrag, die Zulassungsbedingungen, die Messeordnung und diese AGB sind verbindliche Dokumente, zudem sind die allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Wo "Aussteller" angesprochen sind, gilt dies sinngemäss auch für Festwirtschaftsbetreiber. Die in den Dokumenten verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

Aussteller/Mitaussteller

Aussteller können natürliche und juristische Personen sein. Als Mitaussteller gelten natürliche und/oder juristische Personen bzw. deren Produkte und Dienstleistungen, die am Stand irgendwie in Erscheinung treten, sei es durch Beschriftungen, Plakate, Prospekte oder persönliche Präsenz.

Mitaussteller müssen angemeldet werden, für sie gelten dieselben Zulassungsbedingungen wie für Aussteller. Jeder Mitaussteller hat den Ausstellervertrag rechtsgültig zu unterzeichnen. Bestellungen sind via Hauptaussteller zu tätigen. Alleinigere Rechnungsempfänger und Ansprech-/Korrespondenzpartner ist der Hauptaussteller.

Anmeldungen/Bestellungen

Mit Einreichung des Ausstellervertrags und dessen Unterzeichnung durch den Aussteller und seine allfälligen Mitaussteller melden sich der Aussteller und seine allfälligen Mitaussteller verbindlich an zur Messe Bio Marché. Mit Unterzeichnung des Ausstellervertrags anerkennen der Aussteller und jeder seiner allfälligen Mitaussteller die unter "Allgemeines" genannten verbindlichen Dokumente als integrierende Vertragsbestandteile und garantieren, diese in allen Punkten einzuhalten.

Anmeldungen/Bestellungen werden nur schriftlich und auf den von der Messeveranstalterin herausgegebenen Formularen entgegengenommen, es gelten die auf dem Anmeldeformular publizierten Preise.

Es werden keine provisorischen oder mündlichen Anmeldungen akzeptiert. Individuell getroffene und/oder mündliche Abmachungen sind ohne schriftliche Bestätigung ungültig.

Zulassung zur Messe

Die Messeveranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern und/oder Ausstellungsgütern. Zur Messe sind nur Waren zugelassen, die in allen Punkten den

Zulassungsbedingungen entsprechen. Die Zulassung von einzelnen Produkten/Produktgruppen wird nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt, ebensowenig Konkurrenzausschluss.

Die Messeveranstalterin kann einen Aussteller von der Teilnahme ausschliessen, wenn dieser seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder gegen weitere Bestimmungen der verbindlichen Dokumente verstösst; ein solcher Ausschluss hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverbindlichkeiten und hat keinerlei Gutschrift zur Folge.

Platzuteilung/Messeplanung

Die Platzierung auf dem Messegelände erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe sowie behördlicher, baulicher und infrastruktureller Einschränkungen/Vorschriften. Platzierungswünsche können auf dem Ausstellervertrag kostenpflichtig angemeldet werden, deren Erfüllung wird jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt.

Pro Aussteller (resp. pro Gemeinschaftsauftritt mit Ausstellern der gleichen Branche) sind im gleichen Umfeld max. 3 Stände mit total max. 2 Laufmeter Standerweiterung möglich. Weitere Stände sind an anderem Standort buchbar.



Standbetrieb

Der Aussteller hat seinen Stand während der gesamten Messe-Öffnungszeiten lückenlos zu betreuen.

Die Inanspruchnahme nicht gebuchter Fläche ist untersagt. Werbung ist nur am eigenen Stand und ausschliesslich für die gemeldeten Aussteller resp. Mitaussteller und deren Produkte gestattet.

Allfällige Fehler oder technische Probleme (z.B. trotz Bestellung nicht installierte Stromanschlüsse) sind unverzüglich der Messeveranstalterin zu melden, so dass Gelegenheit zur Behebung/Nachbesserung gegeben ist.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Messeordnung.

Versicherungen/Haftungsausschluss

Alle nötigen Versicherungen (Elementarschäden, Feuer, Wasser, Diebstahl, Haftpflicht, Vandalismus, Unfall, Betriebsunterbruch etc.) sind durch den Aussteller selbst abzuschliessen. Die Messeveranstalterin lehnt jede Haftung ausdrücklich ab.

Konditionen/Zahlungsbedingungen

Preise für Stände, Infrastruktur sowie weitere Dienstleistungen gelten gemäss der jeweils aktuellen Ausschreibung und verstehen sich exkl. MwSt.

Nach Einreichung des Ausstellervertrags erhält der Aussteller eine Rechnung/Teilnahmebestätigung mit folgenden Zahlungsfristen:

Spartarif

Anmeldung bis 31.12. des Vorjahrs,
Rechnung zahlbar bis 31. Januar des Messejahrs

Normaltarif

Anmeldung bis 31.03. des Messejahrs,
Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

Spätтарif

Anmeldung ab 01.04. des Messejahrs,
Rechnung zahlbar innert 10 Tagen

Nur fristgerechte Zahlung berechtigt zum Bezug des "Spartarifs" resp. des "Normaltarifs". Bei verspäteter Zahlung kann die Messeveranstalterin die Differenz zum nächsthöheren Tarif nachbelasten.

Dieselben Zahlungsfristen gelten sinngemäss auch für Nachbestellungen.

Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Aussteller nach Einreichung des Ausstellervertrages von diesem zurück, so haftet er unabhängig von Grund und Datum des Rücktritts zu 100 % für Grundgebühren, Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen. Für die Standgebühren haftet er wie folgt:

Bei Rücktritt bis 31.03. des Messejahrs zu 50 %

Bei Rücktritt bis 30.04. des Messejahrs zu 75 %

Bei Rücktritt ab 01.05. des Messejahrs zu 100 %

Rücktritte sind per Einschreiben einzureichen.

Reicht der zurücktretende Aussteller gleichzeitig mit Einreichung des Rücktritts den gültigen Ausstellervertrag eines neuen Ausstellers ein, der alle Bedingungen zur Teilnahme erfüllt und die gebuchten Leistungen unverändert übernimmt, bleiben nur die Grundgebühr und allfällige Werbekosten fällig.

Bis zur Begleichung der Rechnung durch den neuen Aussteller haftet der zurücktretende Aussteller für sämtliche Verbindlichkeiten. Falls – je nach Zeitpunkt des Rücktritts – nicht mehr alle Leistungen auf den neuen Aussteller übertragen werden können (bspw. Eintrag im Ausstellerverzeichnis), berechtigt dies nicht zu einem Preisnachlass.

Höhere Gewalt

Die Messeveranstalterin ist bei jeglichen Ereignissen höherer Gewalt und einschneidender behördlicher, wirtschaftlicher oder politischer Massnahmen berechtigt, die Messe zu verschieben, abzusagen, zu unterbrechen oder abzubrechen. Jede Haftung wird abgelehnt, und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Schlussbestimmungen

Aussteller, die den verbindlichen Dokumenten zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden und haften für alle entstandenen Verbindlichkeiten.

Sollte der Wortlaut dieser Dokumente zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollten sich einzelne Teile dieser Dokumente als ungültig erweisen, bleiben alle anderen Teile davon unangeltastet.

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zofingen CH.